

Miet- und Benutzungsordnung für die Festscheune, Jenaische Straße 28, Gemeinde Bad Klosterlausnitz

§ 1 Zweckbestimmung

Die Festscheune in der Jenaischen Straße 28 ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Gemeinde.

Sie steht der Gemeinde Bad Klosterlausnitz, den ortsansässigen Vereinen, Verbänden Organisationen, Betrieben und Familien zur Durchführung von Festen, Konzerten, Betriebs- und Familienfeiern auf der Grundlage dieser Miet- und Benutzerordnung zur Verfügung.

§ 2 Vermietung

Die Überlassung der Festscheune erfolgt auf Antrag des Mieters. Sie wird durch einen Mietvertrag geregelt.

Der Mietvertrag enthält die Miet- und Benutzungsordnung.

Eine Untervermietung der Festscheune durch den Mieter ist nicht statthaft.

Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Festscheune besteht nicht.

Der Hof und die Außenanlagen werden von Montag bis Freitag vom ansässigen Kindergarten und dem CPA-Freizeitzentrum genutzt. Auf diese Einrichtungen ist zu deren Öffnungszeiten Rücksicht zu nehmen.

§ 3 Mietobjekte

Mietobjekte innerhalb der Festscheune sind:

gesamte Festscheune
kleiner Raum mit Kamin

Die vermieteten Räume sind im Mietvertrag einzeln aufzuführen.

§ 4 Mietpreistarife

gesamt Festscheune	80,00 €/ Veranstaltung
kleiner Raum mit Kamin	50,00 €/ Veranstaltung

Der Verbrauch von Elektroenergie und Wasser wird nach Zählerinrichtung, für den Verbrauch von Brennholz werden pro angefangene Bankreihe 5,00 € berechnet.

In der Zeit vom 01. November bis 15. April wird das Wasser witterungsabhängig auf Grund bestehender Frostgefahr außer Betrieb genommen.

§ 5 Benutzungszeit

Die Dauer einer Veranstaltung ist im Mietvertrag festzusetzen. Ebenso sind die erforderlichen Tage für Auf- und Abbau anzugeben.

§ 6 Anmeldung einer Veranstaltung

Die Veranstaltung ist spätestens vier Wochen vor Mietbeginn mit Datum und Art der Veranstaltung bei der Gemeinde Bad Klosterlausnitz anzumelden.

Der Antragsteller erhält einen Mietvertrag, dessen Inhalt er nach Unterzeichnung anerkennt.

Liegt der unterzeichnete Mietvertrag der Gemeinde Bad Klosterlausnitz nicht zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung vor, so ist der Mietvertrag nicht zustande gekommen.

§ 7 Anmeldepflicht

Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen.

Auch die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Verfielfältigungsrechte (GEMA) und die Zahlung der anfallenden Gebühren ist Sache des Mieters.

§ 8 Übergabe der Festscheune

Dem Mieter wird die Festscheune in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.

Nach Beendigung einer Veranstaltung sind vom Mieter die angebrachten Dekorationen zu entfernen und angefallener Hausmüll zu entsorgen. Die Endreinigung übernimmt der Mieter auf seine Kosten.

§ 9 Haftung

Der Mieter haftet für alle aus der Benutzung der Festscheune eingetretenen Schäden, die durch ihn , seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder durch Besucher verursacht worden sind.

Bei Versagen technischer Einrichtungen oder sonstiger Ereignisse haftet die Gemeinde Bad Klosterlausnitz nicht. Der Mieter hat die Gemeinde Bad Klosterlausnitz von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass einer Veranstaltung , Vorbereitungs- oder Aufräumungsarbeiten erhoben werden, freizustellen.

§ 10 Schadenersatz

Der Mieter hat jeden Schaden, der bei der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich der Gemeinde Bad Klosterlausnitz anzuzeigen.

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen und Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Gemeinde Bad Klosterlausnitz verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

11 Technische Anlagen

Die Festscheune ist mit einem Kamin ausgestattet, der ebenso genutzt werden kann. Der Einweisung und Bedienungsanleitung ist Folge zu leisten.

§ 12 Dekoration

Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände darf der Mieter ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen bzw. befestigen.

Für Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände übernimmt die Gemeinde Bad Klosterlausnitz keine Haftung.

§ 13 Sicherheitsvorschriften

Der Mieter hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften genauestens zu beachten.

Sicherheitsschutzeinrichtungen wie Fluchtwege, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht verstellt werden.

§ 14
Hausrecht

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz übt das Hausrecht aus, wobei das Hausrecht des Mieters gegenüber Besuchern unberührt bleibt.

§ 15
Rücktritt vom Vertrag

Der Mieter hat das Recht, bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurückzutreten.

Führt der Mieter nach Verstreichen dieser Rücktrittsfrist die Veranstaltung nicht durch und liegen dafür keine Gründe vor, so hat der Mieter 50% des vereinbarten Mietpreises zu entrichten.

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Mietbedingungen nicht eingehalten werden können.

§ 16
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitfragen ist Bad Klosterlausnitz.

§ 17
Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzungsordnung für die Festscheune, Jenaische Straße 28, der Gemeinde Bad Klosterlausnitz tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bad Klosterlausnitz, den.....

Reimann
Bürgermeister